

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROMED Soest GmbH

Stand November 2010

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur dann, wenn wir uns schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme von Aufträgen. Bestellungen werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd. Teillieferungen und Teilberechnungen behalten wir uns vor. Werden Fristen und Termine aus von uns zu vertretenden Gründen in mehr als branchenüblichem Umfang überschritten, so ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter oder unterlassener Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

3. Preise

Lieferungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, und zwar im Inland jeweils zuzüglich der bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferung

Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Die Kosten der Verpackung werden billigst berechnet. Wir sind berechtigt, die Sendung zu Lasten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen angenommen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Überziehungskredite ohne Nachweis zu fordern.

6. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind. Alle Teile, die innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit wesentlich eingeschränkt ist, werden von uns nach unserer Wahl kostenlos nachgebessert oder ersetzt.

Für die Lieferung von Software gelten abweichende Bestimmungen, die in den Lieferbedingungen für Software enthalten sind.

Eine Mängelrüge ist unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Wareneingang schriftlich zu erheben.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf normalen Verschleiß und nicht auf Schäden durch unsachgemäße Behandlung, vernachlässigte und mangelhafte Wartung, Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs sowie durch ungewöhnliche Umgebungseinflüsse oder Transportschäden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Dritten vorgenommen werden.

Weitere Ansprüche sind, soweit zulässig, ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen, andernfalls sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Dasselbe gilt, wenn uns der Käufer auf unser Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

7. Haftung

Unsere Haftung aus allen Rechtsgründen, vertraglich oder außervertraglich, beschränkt sich auf den Umfang unserer Versicherungsdeckung 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden.

Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Mangelfolgeschäden, Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen unsererseits auf Vorsatz, auf grob fahrlässigem Verhalten oder auf der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten. Soweit wir zum Schadenersatz verpflichtet sind beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen an den Käufer unser Eigentum.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung.

Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentums Anteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Fakturenwerts der verarbeiteten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt; eine unentgeltliche Verwahrung dieser neuen Sache für uns durch den Käufer wird schon jetzt vereinbart.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung in eigenem Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.

Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, über den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Ware jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherungsrechte, insbesondere von einer Pfändung, unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß, können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - die Herausgabe unseres Eigentums oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages nach unserer Wahl frei.

9. Zusätzliche Lieferbedingungen für Software

An der von uns gelieferten Software jeglicher Art erhält der Kunde gegen Entgelt lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht im Rahmen der erworbenen Lizenzen.

Software für von uns gelieferte Anlagen und Geräte darf nur auf diesen genutzt werden. Die Vervielfältigung solcher Software durch den Anwender ist im Rahmen der erworbenen Lizenzen zulässig, soweit das für den Betrieb der Anlage erforderlich ist. Das Risiko der Vervielfältigung trägt der Anwender. Zusätzlich darf eine Kopie zum Zweck der Datensicherung angefertigt werden.

Software wird in der jeweils aktuellen Fassung geliefert. Bestimmte Funktionsabläufe werden nicht garantiert; es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Individuelle Software wird nach den mit der Bestellung eingereichten Vorgaben erstellt. Wir sind nicht verpflichtet, diese Vorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die gelieferte Software entspricht dem jeweiligen Stand der Technik und ist durch die üblichen Anwendungstests überprüft worden. Eine Gewähr für Fehlerfreiheit wird nicht übernommen.

Bei innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung nachgewiesenen Programmfehlern liefern wir kostenlos Ersatz in gleicher Form und Menge wie die Originallieferung. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

Wurde die von uns gelieferte fehlerhafte Software vom Anwender vervielfältigt, erweitert sich dadurch unsere Gewährleistungspflicht nicht. Die Installation der Software fällt nur dann unter den Gewährleistungsumfang, wenn sie als Leistung ausdrücklich bestellt und bezahlt wurde.

Unsere Haftung für Softwarelieferungen ist begrenzt auf den Netto-Verkaufspreis der gelieferten Software einschließlich Datenträger. Ausgeschlossen, soweit zulässig, ist der Ersatz von Aufwendungen des Nutzers und von Folgeschäden.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Lieferwerks.

Gerichtsstand ist 59494 Soest. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Einheitlichen Kaufgesetze.

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Fortgeltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Vertrag und diese Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten und ggf. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck bestmöglich erreicht wird.